



Ink.

Diesweiln auch starcke Keste im
verwichenen 1692. und gegenwärtigen
1693. Jahre bis den 5. Martii und fol-
gende Termine bey denen Aembtern / so
wohl der Ritterschafft und Städten des Meißnischen
Grenzes in Pfennig-Steuern zur Miliz zurücke stehen / de-
ren Einbring- und Lieferung / soll der Soldate bey dieser
schweren Campagne nicht crepiren / zu beschleunigen ist:

Als wird ein ieder / so mit dergleichen Kesten verhoff-
tet / ermahnet / mitkommendem gnädigsten Befehle ge-
mäß / binnen Bierzehen Tagen / von dato der Insinuation
an / unfehlbare Einrechnung und Richtigkeit darauff zu
treffen / die noch verbleibende Keste aber individualiter zu
specificiren / und darunter keine bezahlete Posten / bey
Vermeidung willführlicher Straffe mit anzusehen.

Signatum Dresden / am 8. Julii, 1693.

Verordnete SinnähmERE
der Land- und Franck-Steu-
ern im Meißnischen Grenze:

Hans Heinrich von Schönberg /

Der Rath zu Dresden.

Wir **SO**LLS Gnaden
Johann Georg der Vierte /
Herzog zu Sachsen / Jülich Cleu und
Berg / auch Engern und Westphalen /
Churfürst / K.

Ster und liebe Getreue /
Aus euer über die restirenden Pfennig-
Steuern des verwichenen 1692. und ge-
waentwärtigen 1693sten Jahres bis 5.
Martii eingereichten Specification er-
sehen wir mit nicht geringer Verwunderung / was für
starcke Posten fast durchgehends bey denen Aembtern / so
wohl der Ritterschafft und Städten euers anvertrau-
ten Preyßes zurücker stehen / also daß wir nicht glauben
können / daß die Unter-Obrigkeiten / Beambte und
Einnemere bey der ihnen obliegenden terminlichen
Exaction geziemenden Fleiß anlegen / noch die einge-
brachten Gelder treulich liefern / oder auch die mit seit-
herigen Patenten abgeschickte Executores das Zhrige
nach anbefohleener Schärffe præstiren. Weil
aber gleichwohl der Steuer hierdurch nicht geringer
Schaden zugefüget wird / anaesehen aus Mangel sol-
cher Mittel nur desto mehr Capitalia für die Miliz auf-
genommen und verzinsset werden müssen / soll anders sel-
bige bey ihrer ihigen schweren Operation im Felde nicht
crepiren / zugeschwiegen was unterdessen durch sothane
negligenz und mit einlauffenden beschafften / iedoch
straffbaren Unterschlag an Resten caduc wird.

Als

Als seynd wir nicht gemeinet/diesem nachtheiligen
Beginnen in geringsten ferner nachzusehen/sondern be-
fehlen hiermit alles Ernsts/ihr wollet ungesäumt durch
neue Patenta diejenige Orte/wohin nicht allbereit E-
xecutores abgeschickt seyn/auf ihre Kosten nachdrück-
lich ermahnen/das sie binnen vierzeben Tagen unfehlbar
Einrechnung und Richtiakeit treffen/verbleibende Res-
ste darneben individualiter specificiren/und darun-
ter keine bezahlte Post bey Vermeidung willkührlicher
Straffe mit ansehen sollen/gestaltt ihr auch sodann diese
angegebene Reste der Execution zu übergeben/vermit-
telst derselben alles fleißig einzutreiben/und hierdurch glei-
chermaßen diejenige Gerichts-Herren/Beampte und
Einnehmer/so sich der Rest-Specification weigern/da-
zu zu compelliren/wie nicht weniger die Executores
zu gebührenden Fleiß/nach Erforderung der Ordonnan-
ce, mit erinneter Hindansetzung alles vortheilhaftigen
Eigennutzes und Bedrohung erfolgenden ernstest Einse-
hens anzuhalten habt. Daran geschicht unsere
Meinung/ Datum Dresden/am 30. Junii, Anno
1693.

Friedrich Adolph von Haugwitz.

Joh. Balth. Grolig/S.

Vf 2521

~~INK~~

4°

Ink.

INK

V317



Selbsteiweiln auch starcke Keste im
 verwichenen 1692. und gegenwärtigen
 1693. Jahre bis den 5. Martii und fol-
 gende Termine bey denen Aembtern / so
 schafft und Städten des Meißnischen
 eig-Steuern zur Miliz zurücke stehen / de-
 r Lieferung / soll der Soldate bey dieser
 ne nicht crepiren / zu beschleunigen ist:
 ieder / so mit dergleichen Kesten verhafft
 mitkommendem gnädigsten Befehle ge-
 rzehen Tagen / von dato der Insinuation
 Einrechnung und Richtigkeit darauff zu
 verbleibende Keste aber individualiter zu
 darunter keine bezahlete Posten / bey
 führlicher Straffe mit anzusehen.
 den / am 8. Julii, 1693.

ere
 steu-
 se:

Wans Heinrich von Schönberg /
 Der Rath zu Dresden.

